

Richtlinie

des Landkreises Waldshut

über die Festsetzung des Gemeinschaftstarifs für den Waldshuter Tarifverbund (WTV) als Höchsttarif

als Allgemeine Vorschrift im Sinne der VO (EG) Nr.1370/2007

zur Umsetzung des Gesellschaftsvertrages der WTV GmbH und des Verbundvertrages sowie seiner Anlagen und darauf verweisenden Regelungen (u.a. Einnahmeaufteilungsvertrag)

Präambel

Der einheitlich anzuwendende Tarif im Verbundgebiet des Waldshuter Tarifverbundes (WTV) wird im Rahmen einer Allgemeinen Vorschrift nach Maßgabe und unter Berücksichtigung der Regelungen des jeweils gültigen Verbundvertrages (und der damit zusammenhängenden Vereinbarungen / Regelungen) als gemeinschaftlich anzuwendender Tarif (Höchsttarif im Sinne von Art. 3 Absatz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007) geregelt.

§ 1 - Anwendungsbereich

Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst:

1. die Beförderung von Fahrgästen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 und § 43 PBefG (sowie im Schienenpersonennahverkehr gemäß § 2 Abs. 5 AEG) im Gebiet des Landkreises Waldshut zu den jeweils von der Genehmigungsbehörde zugestimmten Beförderungsentgelten, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des WTV (die jeweils gültigen Tarife sind auf der Homepage des WTV unter www.wtv-online.de abrufbar),
2. den Beitritt, die Mitgliedschaft als Gesellschafter der WTV GmbH mit Geltung der Regelungen des Gesellschaftsvertrages,

3. den Beitritt, die Vertragspartnerschaft zum / im Verbundvertrag zwischen dem Landkreis Waldshut, der WTV GmbH und den beteiligten Unternehmen einschließlich Anlagen und Nettoeffektberechnung,
4. den Beitritt, die Vertragspartnerschaft zum / im Einnahmenaufteilungsvertrag zwischen dem Landkreis Waldshut, der WTV GmbH und den Unternehmen und
5. die Beteiligung an den Regiekosten entsprechend dem Verbundvertrag und am ungedeckten Eigenaufwand der WTV GmbH einschließlich der Übernahme sonstiger Verpflichtungen entsprechend dem Verbundvertrag und der damit zusammenhängenden Regelungen, soweit dieser Verpflichtung nicht vorrangige gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

Die Einzelheiten ergeben sich aus den genannten vertraglichen Vereinbarungen.

§ 2 - Auskunft

Die WTV GmbH erteilt Auskunft über den ungedeckten Eigenaufwand und sämtliche (finanziellen) Verpflichtungen im vorangegangenen Wirtschaftsjahr entsprechend der Beteiligung nach den Regelungen des Verbundvertrages.

§ 3 - Geltungsbereich

Die gemeinschaftliche Verpflichtung gilt für das Gebiet des Landkreises Waldshut und den Regelungen im Verbundvertrag. Soweit mit benachbarten Verkehrs- und Tarifverbänden, Tarifgemeinschaften oder sonstigen im Bereich des PBefG agierenden Unternehmungen tarifliche Regelungen für den landkreis- und grenzüberschreitenden Verkehr bestehen, sind diese ebenfalls Bestandteil des Verbundtarifs des WTV und der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung.

§ 4 - Ausgleich finanzieller Nettoeffekt / Trennungsrechnung

1. Unternehmen welche auf ihren Verkehr den vorgenannten Gemeinschaftstarif anwenden, haben grundsätzlich Anspruch auf Ausgleich des finanziellen Nettoeffektes gemäß Ziffer 2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/ 2007, soweit nicht höherrangige Vorschriften oder individuelle vertragliche Regelungen diesem entgegenstehen. Weitere Anforderungen sowie die Parameter, anhand derer die Ausgleichsleistungen zum Haustarif berechnet werden, ergeben sich aus den jeweiligen gültigen Verträgen, insbesondere den

Regelungen im Zusammenhang mit dem Verbundvertrag und des Einnahmevertrages.

2. Unternehmen, welche Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Richtlinie erhalten, haben eine Trennungsrechnung einzurichten und anzuwenden, soweit dies erforderlich ist, um den effektiven finanziellen Nettoeffekt zu berechnen. Auf Anforderung des Landkreises Waldshut oder der WTV GmbH muss diese im Benehmen mit dem Landkreis Waldshut erstellt werden. Die Trennungsrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen. Die Trennungsrechnung muss die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung, die sich aus der VO (EG) Nr. 1370/2007 und ihren Anlagen ergeben, sowie den Regelungen des Verbundvertrages und des Gesellschaftsvertrages entsprechen.

Insbesondere gilt: Werden weitere (Beförderungs-)Leistungen durchgeführt bzw. erbracht, die nicht unter diese Allgemeine Vorschrift fallen, müssen diese bei und von der Trennungsrechnung abgegrenzt und entsprechend berücksichtigt werden. Die Aufteilung insgesamt und die Abgrenzung zu den weiteren Einnahmen muss sachlich nachvollziehbar und logisch abgrenzbar sein. Durch diese Regelung werden den Beteiligten / Unternehmen höchstens die Differenzbeträge (Einnahmeausfälle) zwischen Haustarif und ermäßigten Tarif im Sinne eines Nachteilsausgleiches (vergleichende Gesamtschau), die durch die Verpflichtung zur Anwendung des Gemeinschaftstarifs entstehen, ausgeglichen. Ein wirtschaftlicher Vorteil ist für die Verkehrsunternehmen damit auf jeden Fall nicht verbunden.

3. Zum Nachweis, dass die Ausgleichsleistungen den finanziellen Nettoeffekt nach der VO (EG) 1370/2007 nicht überschreiten, sind die Unternehmen verpflichtet, dem Landkreis Waldshut jährlich eine entsprechende Aufstellung nach den vertraglichen Regelungen vorzulegen.

§ 5 - Erfüllung der Verpflichtungen

Verpflichtungen, die der WTV GmbH bzw. den einzelnen Unternehmen jeweils obliegen, können vom Unternehmen oder der WTV GmbH erfüllt werden, soweit dies rechtlich zulässig und/oder geregelt ist.

§ 6 - Anreiz einer wirtschaftlichen Geschäftsführung

Die sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ergebende Voraussetzung für den Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung wird damit sichergestellt, dass keine weiteren Ansprüche insbesondere auf einen Verlustausgleich bestehen und damit das überwiegende Marktrisiko von den Unternehmen getragen wird.

§ 7 - Öffentlichkeit

Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) 1370/2007 erfolgt durch den Landkreis Waldshut bzw. durch einen von ihm Beauftragten.

§ 8 - Konkurrenz zu weiteren Allgemeinen Vorschriften i.S. der VO (EG) Nr.1370/2007

Die Satzung über die Rabattierung der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs geht dieser Richtlinie in ihrem Anwendungsbereich vor, so lange beide Bereiche in verschiedenen Allgemeinen Vorschriften geregelt sind. Dasselbe gilt für bereits erlassene Richtlinien (z.B. zum landesweit einzuführenden Jugendticket oder zur Einführung des Deutschlandtickets), die diese Bereiche mit Vorrang regeln.

Diese Richtlinie ist Grundlage für weitere vertragliche Regelungen.

Neue Allgemeine Vorschriften nach Erlass dieser Richtlinie sind unter Berücksichtigung dieser Richtlinie zu erlassen, soweit Sinn, Zweck und Systematik der neuen Allgemeinen Vorschrift nicht Vorrang haben.

Lücken in den Allgemeinen Vorschriften sind unter Berücksichtigung der Regelungen dieser Richtlinie zu schließen.

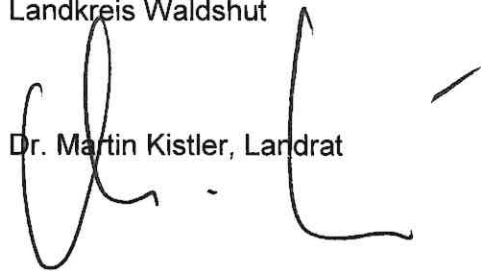
§ 9 - Inkrafttreten

Diese Allgemeine Vorschrift tritt am 01.01.2024 zusammen mit dem darauf abgestimmten Verbundvertrag samt Anlagen und Einnahmeverteilungsvvertrag in Kraft.

Waldshut-Tiengen, den 06.12.2023

Landkreis Waldshut

Dr. Martin Kistler, Landrat

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'M' followed by a 'K' and a horizontal line.